

Caveat emptor

In diesem Kapitel sollen die Gefahren behandelt werden, denen der Autographensammler, zum mindesten in der Theorie, ausgesetzt ist.

I. Fälschungen

Es liegt nahe, bei dem Worte Gefahr in erster Linie an Fälschungen zu denken. Unter dem Einfluß sensationeller Zeitungsberichte über Fälschungen von Bildern und Antiquitäten wird dieser Gedanke auch immer wieder von den Betrachtern einer Autographensammlung gegenüber ihrem Besitzer geäußert. Die Frage ist, ob die Gefahr, einer Fälschung zum Opfer zu fallen, im Bereich des Autographensammelns heute wirklich noch besteht. Man leugnet sie nicht, indem man auf die Garantie des Autographenhändlers verweist, so beruhigend diese auch ist; auch er kann sich trotz seiner Erfahrung und pflichtmäßigen Sorgfalt irren.

Tatsache ist, daß ernstzunehmende Fälschungen deutscher Autographen seit Jahrzehnten nicht mehr aufgetaucht sind. Das Wissen um jede Einzelheit aus dem Alltagsleben der Großen, die Kenntnis ihrer Handschrift in allen zeitlichen Variationen, die Stilkritik und Editionstechnik haben sich ebenso wie die optischen und chemischen Hilfsmittel zur Beurteilung des Stofflichen einer Handschrift so vervollkommen, daß die Wahrscheinlichkeit eines Gelingens gleich Null wäre, und ein Autographenfälscher vor der unlösbaren Aufgabe stünde, seinen Arbeits- und Zeitaufwand in ein angemessenes Verhältnis zum Ertrag zu bringen. Auch fallen wertvolle Autographen – und nur bei solchen wären Mühe und Risiko lohnend – nicht vom Himmel. Fast jedes bedeutende Autograph hat seine Geschichte, und wo dies nicht der Fall sein sollte, würde sich sofort ein gesundes Mißtrauen einstellen. Die Enge und Empfindlichkeit des Autographenmarktes bringen es im Gegensatz zum Bilder- und Antiquitätenhandel mit sich, daß ein Fälscher sehr schnell Schiffbruch erleiden würde. Zu gleichen Schlüssen kommt Stefan Zweig in seinem Aufsatz „Von echten und falschen Autographen“, der als Vorwort zum „Basler Bücherfreund“, 3. Jahrgang, Heft 1, im April 1927 erschien.

Es hat in Deutschland nur zwei erfolgreiche Autographenfälscher gegeben, denen die serienmäßige Herstellung ihrer Erzeugnisse und deren Absatz über längere Zeit hin gelungen ist. Von ihnen soll im Folgenden die Rede sein – nicht nur aus historischen, sondern auch aus praktischen Gründen, denn ihre Arbeiten können den Unerfahrenen noch heute täuschen.

Autographen Schillers waren um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ebenso selten wie begehrt. In ihren Besitz teilten sich die Nachkommen des Dichters und seiner Korrespondenten; der umfangreiche Briefwechsel des Dichters mit Christian Gottfried Körner war im Besitz des schwäbischen Autographensammlers Carl Künzel, der ihn von Körners Adoptivsohn Carl Ullrich erworben hatte. Die Kenntnis dieser Umstände und der Weimarer Verhältnisse brachten den dort lebenden Architekten G. H. K. J. V. von *Gerstenbergk* auf den Gedanken, sich durch die Fälschung von Schillerautographen zu bereichern. Um der Gefahr einer Entdeckung vorzubeugen, verkaufte er seine Produkte an so unverdächtige Personen wie die Witwe des mit Goethe befreundet gewesenen Philologen Friedrich Wilhelm Riemer. Diese verkauften die teilweise von Schillers Tochter Emilie Freifrau von Gleichen-Rußwurm oder Goethes langjährigem Sekretär Friedrich Theodor Kräuter u. a. nach bestem Glauben als unzweifelhaft echt bestätigten Schriftstücke an die Königliche Bibliothek in Berlin, den Großherzog von Sachsen-Weimar, private Interessenten und Antiquare weiter. Der leichte Erfolg ermutigte den Fälscher zu einer geradezu fabrikmäßigen Tätigkeit. Er kopierte in nachgeahmter Schillerscher Handschrift Gedichte und Dramenteile aus dessen gedruckten Werken – hier und da mit kleinen Änderungen oder Weglassungen, um Originalität vorzutäuschen –, er erfand und schrieb unverfängliche Billets des Dichters, ja, er unterschob diesem ganze selbstverfaßte

Gedichte und dramatische Szenen, deren jämmerlicher Stil es heute allerdings unbegreiflich erscheinen läßt, wie kritiklos die Fälschungen aufgenommen wurden.

Das massenhafte Auftreten der bis dahin im Handel sehr seltenen Schiller-Autographen erregte den Verdacht des Autographensammlers Wilhelm Künzel und des Berliner Pädagogen Professor Theodor Dielitz, die als hervorragende Kenner der Schillerschen Handschrift galten, und veranlaßte die Erhebung der Anklage gegen Gerstenbergk wegen Betruges.

Der am 27. und 28. Februar 1856 vor dem Kreisgericht zu Weimar verhandelte Prozeß, bei dem über 400 Gerstenbergksche Fabrikate vorgelegt wurden, endete mit der Verurteilung des Fälschers zu 2 Jahren Gefängnis.*

Als Beweise für die Fälschungen wurden u. a. von den Gutachtern angeführt:

die Abweichungen von Schillers Stil, Buchstabenführung und Schreibart (der Dichter habe z. B. für Fremdwörter stets lateinische Buchstaben verwandt, was Gerstenbergk nicht beachtet hatte), die Verwendung stets derselben Papiersorte (graugelblich, mit Wasserflecken) und derselben Tinte (rotbraun, gleichsam verwischt) auch bei Abschriften aus Werken wie den „Räubern“ und „Wilhelm Tell“, deren Entstehungszeit 23 Jahre auseinanderliegt, sowie die Übernahme von Druckfehlern in die als Vorlage ausgegebenen Handschriften.

Machte sich Gerstenbergk die Konjunktur für Schiller-Autographen zunutze, so spezialisierte sich ein anderer Fälscher, Hermann *Kyrieleis*, 40 Jahre später auf die nicht weniger begehrte, noch höher im Kurs stehende Handschrift Martin Luthers. Er kaufte zu niedrigen Preisen Reformationsdrucke, auch in defekten Exemplaren, und versah die Titelblätter mit gefälschten Widmungen Luthers an diesem nachweislich befreundete Zeitgenossen.

Diese Widmungen, für die es manches echte Beispiel gibt, enthielten gewöhnlich einen Bibelspruch, den Namen des Beschenkten, das Datum und die Unterschrift des Reformators. Kyrieleis hat in den Jahren 1893-96 über 90 falsche Luther-Autographen hergestellt, von denen sich die bekanntesten Luther-Philologen, Bibliothekare und Archivare, sowie Sammler und Antiquare täuschen ließen. Diesen gegenüber trat er, wie Gerstenbergk, als Verkäufer nicht selbst in Erscheinung. Er überließ dies seiner Frau, die – in Begleitung ihrer Kinder, auf Hungerkost gesetzt und in ärmlicher Kleidung – eine rührende Geschichte von der Abkunft ihres Gatten aus einer Humanistenfamilie und dem Zwang, sich unter dem Druck der Not von dem teuren Erbstück zu trennen, erzählte. Der sehr wohlhabende Frankfurter Antiquar Simon Baer, auch einer der glücklichen Erwerber, äußerte zu seinem Kollegen Eugen Mecklenburg, daß es ihn weniger wurme, einem Betrüger zum Opfer gefallen zu sein – er befinde sich dabei in bester Gesellschaft –, als daß er seine Besucher noch reichlich bewirtet habe.

Im Zentralblatt für Bibliothekswesen von 1896 erschien schließlich eine von dem Lutherforscher Georg Buchwald und dem Leipziger Autographenhändler Hermann Schulz verfaßte Warnung, und das betrügerische Ehepaar verschwand 1898 nach einem Prozeß für zwei Jahre hinter schwedischen Gardinen.

Noch einmal machte Kyrieleis von sich reden. Im Jahre 1905 erschien ein Vortrag, den der Berliner Universitätsprofessor Max Herrmann vor der Gesellschaft für deutsche Literatur gehalten hatte, in Buchform unter dem Titel „Eine feste Burg ist unser Gott“. Der bekannte Literaturhistoriker gibt darin einen Bericht über das Auftauchen einer Originalhandschrift von Luthers Trutzlied, deren Merkmale die bis dahin umstrittene Datierung seiner Entstehung ermöglichen. Die sensationelle Bedeutung des Fundes wurde durch einige Textvarianten noch erhöht. Andererseits erweckten die mysteriösen Umstände, die das Auftauchen einer so wichtigen, völlig unbekanntes Handschrift begleiteten, sowie einige orthographische Unstimmigkeiten in Verbindung mit der zeitlichen

* A. Vollert, Der Prozeß wegen betrügerlicher Anfertigung Schillerscher Handschriften gegen den Architekten und Geometer G. H. K. J. V. v. Gerstenbergk zu Weimar. Jena 1856. (Beilageheft II der Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.)

Einordnung des Autographs von Anfang an bei dem Forscher den Verdacht, es könne sich um eine raffinierte Fälschung handeln.

Die Entwicklung des Zweifels zur Gewißheit, die Formen der philologisch-historischen wie der chemischen Untersuchung sind so spannend geschildert, daß sich der Bericht bei allem wissenschaftlichen Ernst wie ein guter Kriminalroman liest. Den Ausschlag gab die Feststellung des Mikroskops, daß auf dem angeblichen Luther-Autograph die Tinte am Rande von Wurmlöchern ausgelaufen war. Der Reformator hätte also, was jeder Wahrscheinlichkeit widerspricht, ein bereits wurmstichiges Papier benutzt haben müssen. Es handelte sich wieder um eine Kyrieleis'sche Fälschung, von denen das mit 6 Tafeln ausgestattete Herrmannsche Buch 91 nachweist.

Gerstenbergksche und Kyrieleis'sche Fälschungen kommen noch heute vor; sie haben Dokumentationswert und bringen auf Auktionen ansehnliche Preise. – In jedem Falle ist gegenüber Gedichtmanuskripten oder vollsignierten Billets Schillers und Büchern mit Widmungen Luthers Vorsicht geboten.

Der Käufer ausländischer Autographen war der Gefahr, einer Fälschung zum Opfer zu fallen, in erheblich größerem Maße ausgesetzt als der sich auf Deutschland beschränkende Sammler – nicht, weil „wir Wilden doch beßere Menschen“ wären, sondern weil das frühere deutsche Preisniveau zu wenig Anreiz bot, sich als Fälscher zu betätigen. Daher die Leichtigkeit, mit der sich die deutsche Fachwelt von Gerstenbergk und Kyrieleis täuschen ließ. Man erkannte die Fälschungen nicht, weil man bei dem Fehlen böser Erfahrungen – zwischen beiden Fällen liegen vierzig Jahre – nicht an ihre Möglichkeit glaubte. Natürlich stellte auch im Ausland die Nachfrage nach bestimmten seltenen und hochbezahlten Autographen den Fälschern die lohnendsten Aufgaben. Die amerikanischen, englischen und französischen Autographen-Handbücher sind voll von Berichten über berühmte, zum Teil hochgelehrte und dann besonders erfolgreiche Fälscher. Es gibt kaum einen populären Namen der ausländischen Literatur, Wissenschaft, Kunst und Geschichte, der nicht im 19ten Jahrhundert seinen Autographenfabrikanten gefunden hätte. Diese Fälschungen hatten mehr oder weniger kurze Beine; sie sind heute typenmäßig genau 50 bekannt wie die Arbeiten Gerstenbergks und Kyrieleis', haben sich aber in alten Sammlungen erhalten und kommen gelegentlich auch heute noch vor.

Als Faustregel darf gelten, daß kurze Briefe und Gedichte klassischer Autoren des Auslands, weil am leichtesten zu fälschen, mit Mißtrauen zu betrachten sind. Besonders genaue Prüfung verlangen angebliche Autographen der großen italienischen Maler 15ten und 16ten Jahrhunderts, der französischen, englischen und amerikanischen Dichter wie Racine, La Fontaine, Keats, Shelley und Poe, und historischer Persönlichkeiten wie der Königin Marie Antoinette, ihrer Schwägerin Elisabeth und ihrer Freundin, der Prinzessin Lamballe, ferner Calvins, Washingtons und Lincolns. Bei Marie Antoinette sind vor allem Briefe privaten Inhalts mit Unterschrift der Königin verdächtig, da sie solche nicht zu unterschreiben pflegte.

Großes Aufsehen erregte im Februar 1870 der Pariser Prozeß gegen den Autographenfälscher Vrain-Lucas, der es fertigbekommen hatte, dem berühmten Mathematiker Michel Chasles (1793-1880) im Laufe von 9 Jahren für insgesamt 140000 Franken etwa 27000 „Autographen“ zu verkaufen, unter denen sich kaum hundert echte befanden. Die „Affaire Vrain-Lucas“, über die der Pariser Autographenhändler Jacques Charavay d. Ä. in einer 1870 unter dem Titel „Faux Autographes“ erschienenen Broschüre berichtete, gehört mehr in das Gebiet der Psychiatrie als in das der Kriminalistik. Es ist schlechthin unverständlich, daß ein großer Gelehrter wie Chasles auf 50 kindliche Fälschungen wie Briefe Alexanders des Großen (an Aristoteles), Kleopatras (an Cäsar und Cato) oder des auferweckten Lazarus, alle in fingiertem Altfranzösisch auf Papier geschrieben, hereinfallen konnte.

Sehr ernst zu nehmen war dagegen die Tätigkeit des französischen Schriftstellers und noch im Vorwort zum Bovet-Katalog ehrenvoll erwähnten Sammlers Felix Sebastian Baron Feuillet de Conches (1798-1887), der sich auf das 17te Jahrhundert spezialisierte und mit seinen Fälschungen die

Ankäufe wertvoller echter Autographen finanzierte. La Fonraine, Boileau und Racine waren bevorzugte Objekte seiner Arbeit.

In den letzten Jahren tauchten in Paris musikalische Stammbuchblätter und einzelne Manuskriptseiten von Chopin, Verdi, Tschaikowsky und anderen Komponisten auf, die, ohne Rücksicht auf die Datierung der Handschriften und die Lebenszeit der Komponisten, stets auf dasselbe büttenartige, getönte Papier geschrieben waren, das man in den 80er Jahren für sogenannte Salon-Alben verwandte. Auffällig war die kleine Schrift, mit der ganze Partiturseiten auf normalem Quartformat untergebracht waren. Es handelte sich um Fälschungen, die der Fabrikant aus freier Hand nach Faksimiles in Autographenkatalogen angefertigt hatte. Hierbei war ihm, außer Flüchtigkeiten in der Notation, der Fehler unterlaufen, die Verkleinerungen der Vorlagen genau zu übernehmen.

Die Verfälschung echter Schriftstücke durch betrügerische Hinzufügung von Unterschriften oder durch Ergänzung des Anfangsbuchstabens einer Unterschrift zu einem vollen Namenszug können den Anfänger täuschen, da die sonst bei einer Fälschung das Mißtrauen weckenden Unstimmigkeiten, etwa zwischen dem Papier und dem angeblichen Alter eines Schriftstücks, hier fehlen, und auch der Inhalt zu keinen Bedenken Anlaß gibt.

Beispiele sind die Fälschung der Unterschrift Racines unter einem seiner meist nicht signierten Briefe an seine Schwester oder die Hinzufügung der Unterschrift Robespierres zu den vorhandenen echten Namenszügen weniger bedeutender Revolutionäre unter einem Schreiben des Comité de salut public. Von Schiller sind Briefe vorgekommen, auf denen ein Fälscher das „S“ der Unterschrift zu einem vollen Namenszug des Dichters erweitert hat.

Abschließend kann gesagt werden, daß Fälschungen sehr viel seltener als irrtümliche Zuschreibungen sind. Zu diesem Urteil kommt auch Karl Geigy-Hagenbach in seinem Aufsatz „Fälschungen und Täuschungen“ („Der Autographensammler“, 2. Jahrgang 1937/38, Nr. 7 und 9).

II. Irrtümer

Der am häufigsten vorkommende Irrtum entsteht durch Faksimiles. Museumsleiter und Antiquare wissen ein Lied von dem Brief Schillers vom 6. November 1782 an seine „Theuerste Schwester“ zu singen, der, 1859 zum 100jährigen Geburtstag des Dichters nach dem im Weimarer Goethe- und Schiller-Archiv aufbewahrten Original faksimiliert, immer wieder als solches angeboten wird.

Der Brief des Großen Kurfürsten von Brandenburg an den Fürsten Johann Georg von Anhalt nach der Schlacht bei Fehrbellin, das Schreiben Blüchers an Kaiser Alexander I. von Rußland vom 22. Februar 1814, Napoleons I. Entwurf zu seinem Brief vom 13. Juli 1815 an den Prinzregenten von England, Robert Blums Abschiedsbrief an seine Frau, Napoleons III. Zeilen („N'ayant pas pu mourir au milieu de mes troupes“ usw.), die er am 1. September 1870, während der Schlacht bei Sedan, an König Wilhelm I. schrieb, dessen Siegestelegramme vom 1. und 2. September 1870 an seine Gemahlin, sowie seine letzte Unterschrift vom Sterbebett gehören im Faksimile zu den in Familienbesitz gehüteten Reliquien vaterländischer Geschichte, die, in neuerer Zeit zu Tage gefördert, bei ihren Besitzern falsche Hoffnungen erwecken.

Bismarck verwandte im letzten Jahrzehnt seines Lebens lithographierte Dankschreiben, um der Fülle der Geburtstagsgratulationen Herr zu werden. Die heutigen Besitzer solcher Briefe lassen sich besonders schwer davon überzeugen, daß der unter Glas und Rahmen in der Guten Stube aufbewahrt gewesene Brief nur eine Vervielfältigung sein solle, da doch das handschriftliche Originalcouvert das Bestehen einer persönlichen Beziehung zwischen dem Adressaten und dem Eisernen Kanzler beweise. Diese Faksimiles, von denen es verschiedene, der jeweiligen Dankesart angepaßte Fassungen gibt, sind oft durch die grünliche Farbe der Schriftzüge kenntlich.

Es gibt noch viele andere, aus besonderen Anlässen hergestellte Faksimiles, die als solche trotz Bräunung und anderen Altersspuren für ein geübtes Auge leicht zu erkennen sind. Ist dies nicht

ohne weiteres der Fall, so bilden die Führungsspuren der Feder und ihr Relief auf der Rückseite des Blattes, die fühlbare – bei horizontal vor die Augen gehaltener Vorlage sogar sichtbare – Erhöhung der Schriftzüge durch die aufliegende Tinte und deren metallischer Glanz den Beweis dafür, daß es sich um keine Vervielfältigung handelt. Weitere Echtheitsmerkmale sind der durch das Auslaufen der Feder bedingte hellere oder dunklere Tintenfluß und das Übereinanderliegen der Züge bei verschlungenen Buchstaben. Diese beiden Prüfungspunkte haben allerdings nur gegenüber älteren Faksimiles Geltung, auf denen die Tinte gleichmäßig schwarz und konturlos erscheint. Auf modernen, durch Lichtdruck hergestellten Reproduktionen sind auch die Farbwerte und die Plastik des Tintenstrichs täuschend wiedergegeben.

Die ultima ratio für den Unerfahrenen ist bei der Prüfung der Frage, ob ein Original oder ein Druck vorliegt, die Säureprobe. Man bringe einen Tropfen Radierwasser (Tinten-Tod) auf die Spitze eines Hölzchens und betupfe damit eine unauffällige Stelle des Textes, am besten einen kräftigen Punkt. Verblaßt oder verschwindet die Stelle, so handelt es sich um Tinte.

Die qualitative Tintenanalyse, die der verstorbene Antiquar Dr. Heinrich Thommen in einem unter dem Titel „Handschrift oder Faksimile? (Prüfung mittels der chromatographischen Mikro-Analyse)“ erschienenen Aufsatz beschreibt, ist nur im Laboratorium durchführbar („Das Antiquariat“, XII. Jahrgang, Nr. 7/8).

In der Regel werden Faksimiles nicht in böser Absicht als Originale angeboten, es gibt aber auch solche, denen ein Fälscher mit Hilfe von Kaffeegrund zu altem Adel zu verhelfen suchte.

Manche falsche Zuschreibung ist durch Namensgleichheit entstanden, die nicht nur innerhalb einer Familie aufzutreten braucht. Es gibt auch einen sächsischen Komponisten *Frantz Schubert* (1808-1878) und einen zweiten *Ferdinand Lassalle*. Dieser war allerdings nicht Politiker, sondern Geiger.

Hier und da sind in Antiquariatskatalogen Bücher angezeigt worden, die angeblich den eigenhändigen Namenszug *Hölderlins* auf dem Vorsatzblatt trugen und aus dem Besitz des Dichters stammen sollten. Es handelt sich hier aber um dessen Großneffen, den späteren Landgerichtspräsidenten Carl Wilhelm von Hölderlin, wie Manfred Koschlig in seinem Aufsatz „Mit eigenhändigem Namenszug Hölderlins“ (Katalog J. A. Stargardt 506, Versteigerung vom 23. Oktober 1952) nachgewiesen hat.

Otto von Guerlcke (1602-1686), der Erfinder der Luftpumpe, und sein gleichnamiger Sohn (1628-1704) waren beide kurfürstlich brandenburgische Räte. Diese Titel finden sich auf ihren Albumblättern und Briefen und geben zu Verwechslungen Anlaß, wie dies auch bei *Carl d. J. Linné* (1741-1782) vorkommt, der, ebenfalls Botaniker, beim Tode seines berühmten Vaters 37 Jahre alt war.

Maximilien de Robespierre hatte einen jüngeren Bruder, Augustin Bon Joseph R., der gleichfalls Mitglied des Konvents war; beide signierten ohne Vornamen.

Zu der Namensgleichheit als Fehlerquelle bei der Bestimmung einer Handschrift tritt als ein die Identifizierung erschwerender Umstand die Schriftähnlichkeit bei Angehörigen derselben Familie, besonders wenn der Briefschreiber als Beauftragter oder Privatsekretär des berühmteren Namensträgers fungiert. Dies taten zum Beispiel der spätere Fürst *Herbert von Bismarck* für seinen Vater, den Reichskanzler, dessen persönliche Korrespondenz er führte, der spätere Generaloberst und Chef des Generalstabs der Armee *Helmuth von Moltke* als Adjutant seines Onkels, des Feldmarschalls, der Physiolog *Francis Darwin* als Mitarbeiter seines Vaters Charles, *Helene Jacobi* (nur in Briefftexten, nicht in der Unterschrift) für ihren Bruder, den Philosophen Friedrich Heinrich Jacobi, ebenso, nur in Briefftexten, *Martha Jefferson Randolph* für ihren Vater Thomas Jefferson, und schließlich *Bertha Geibel* für ihren Onkel, den Dichter.

Die hier zu beobachtende unwillkürliche Angleichung an die Schrift einer überragenden Persönlichkeit tritt besonders deutlich bei Goethes Satelliten Philipp Seidel, Philipp Christoph Kayser und Johann Peter Eckermann, in geringerem Maße bei Friedrich Wilhelm Riemer in Erscheinung.

Die schriftmäßige Assimilierung des schwächeren an den stärkeren Partner in einem Lebensverhältnis findet sich auch bei Chopins Freund und Kopisten Julian Fontana, sowie bei Cosima Wagner, deren Handschrift nacheinander den Duktus ihres Vaters Franz Liszt, dann den ihres ersten Mannes Hans von Bülow und schließlich den Richard Wagners annahm (vgl. hierzu Carl Haeblerin, „Wandlungen im Schriftbild Cosima Wagners“, in „Der Autographensammler“, 4. Jahrgang 1939, Nr. 4).

Auf einer anderen Ebene liegen die Fälle, in denen sich berühmte Persönlichkeiten für ihre Briefe gewohnheitsmäßig der Hand eines Verwandten oder Hausgenossen bedienten, ohne daß deren Schrift der ihren ähnelte. So schrieben für den blinden Johann Sebastian Bach seine Frau Anna Magdalena, für die ebenfalls des Augenlichts beraubte Charlotte von Kalb ihre Tochter Edda, für die der Rechtschreibung unkundige Christiane von Goethe ihre Gesellschafterin Karoline Ulrich oder Goethes Diener und Sekretär Ludwig Geist, für Cosima Wagner im Alter ihre Tochter Eva Chamberlain und für Prießnitz fast ausschließlich ein Sekretär. Auch die Frauen des Malers Honoré Fragonard und des Dichters Alphonse de Lamartine unterstützten ihre Männer bei der Schreibarbeit, indem sie deren Briefe einschließlich der Unterschrift ausfertigten. Conrad Ferdinand Meyer diktierte seine Novellen vielfach seinem Vetter Fritz Meyer in die Feder.

Eine eingehendere Behandlung erfordert das Problem der beamteten Sekretäre, das erst in den letzten Jahrzehnten in ein helleres Licht getreten ist. Goethe weiß allerdings schon darum, wenn er im „Egmont“ (2. Aufzug, Egmonts Wohnung) seinen Helden zu dessen Sekretär sagen läßt:

„... unter vielem Verhaßten ist mir das Schreiben das Verhaßteste. Du machst meine Hand ja so gut nach, schreib in meinem Namen ...“;

worauf der Sekretär antwortet:

„Sagt mir nur ungefähr eure Meinung; ich will die Antwort schon aufsetzen und sie euch vorlegen. Geschrieben soll sie werden, daß sie vor Gericht für eure Hand gelten kann.“

In der Tat ist es, besonders im 15ten und 16ten Jahrhundert, vielfach der Brauch hochgestellter Persönlichkeiten gewesen, offizielle wie private Briefe einschließlich der Unterschrift oder auch nur diese allein von Sekretären schreiben zu lassen. Diese bemühten sich, den Duktus ihrer Herren nachzuahmen, was ihnen allerdings nur selten so geglückt ist, daß ihre Arbeit einer sorgfältigen Vergleichung mit einem authentischen Autograph oder Faksimile standhält. Es handelt sich ja auch bei Nachahmungen dieser Art nicht um raffinierte Fälschungen aus Gewinnsucht, sondern nur um eine Form konventioneller Höflichkeit, ähnlich dem früheren Brauch, anstelle der Abstattung eines offiziellen persönlichen Besuchs eine Visitenkarte abgeben oder die Einzeichnung in eine Besuchliste durch einen Stellvertreter vornehmen zu lassen.

Der – allerdings nur in diesem Sinne, nicht für den Autographensammler – harmlose Brauch, die Eigenhändigkeit eines Briefes oder auch nur einer Unterschrift vorzutauschen, verbreitete sich zuerst in Italien und geht wohl auf das Beispiel der Päpste und Kardinäle zurück, deren eigenhändige Beteiligung an der Unterzeichnung der Bullen, dem Wortlaut der Beglaubigungsformel zuwider, im Laufe des 13ten Jahrhunderts stufenweise geschwunden war. Die italienischen Fürsten und Staatsmänner, z. B. Lorenzo I. de' Medici, Cesare Borgia und Machiavelli, bedienten sich vielfach eines Sekretärs. Ulrich von Hutten hat diese Gewohnheit, die übrigens auch sein Freund Franz von Sickingen teilte, vielleicht in Italien angenommen. Seine häufigste Anwendung hat der Sekretärsbrief in Frankreich gefunden, und die in deutschen und ausländischen Antiquariatskatalogen öfters auftauchenden französischen Urkunden und Briefe, die als vom König eigenhändig unterschrieben bezeichnet werden, sind dies vielfach nicht.

König Ludwig XI. von Frankreich (1423-1483) führte den Brauch ein, seine Unterschrift durch einen Sekretär vollziehen zu lassen. Seine Nachfolger bis zu Ludwig XVIII. blieben mit wenigen Ausnahmen dieser zeit- und kraftsparenden Gewohnheit treu. „Avoir la plume“ hieß das Amt des „Secrétaire de la main“, als dessen Aufgabe es der Herzog von Saint Simon (in seinen „Mémoires“ zur Geschichte der Zeit Ludwigs XIV.) bezeichnet, „öffentlich bestellter Fälscher zu sein und das

von Amts wegen zu tun, was andere das Leben kosten würde“. Nach dem für jegliches Amt gegebenen Gesetze der Ausdehnung erweiterten sich allmählich die Befugnisse dieser Sekretäre: von der Zeit Heinrichs IV. an schrieben sie auch die „Handschriften“ der Könige mit Ausnahme Ludwigs XV., und zwar nicht nur die offiziellen Briefe an fremde Souveräne usw., sondern auch die an die Angehörigen der königlichen Familie. Wenn Lucas, der Sekretär Ludwigs XIII., nicht anwesend war, blieb die Privatkorrespondenz des Königs liegen, damit die Empfänger nicht beim Anblick einer unbekanntenen Handschrift stutzten. An Kardinal Richelieu, seinen Premierminister, schrieb Ludwig XIII. übrigens mit eigener Hand.

Ludwig XIV. hatte vier „Secretaires de la main“; einer von ihnen war der berühmte Toussaint Rose, dessen wahrhaft majestätischer Briefstil die Bewunderung der Zeitgenossen erregte. Der verpflichtende Begriff des „Königlichen Handschreibens“ war damals schon so weit verlorengegangen, daß die huldvolle Schlußwendung „Je vous écris de ma main“ eine Garantie dafür ist, daß der betreffende Brief nicht von der Hand des Königs stammt.

Hatten noch die Sekretäre Ludwigs XIV. sich mit Erfolg bemüht, die Handschrift ihres Monarchen nachzuahmen, so war dies unter Ludwig XVI. nicht mehr der Fall. Bei Geldanweisungen dieses Königs wurde die Ersatzunterschrift des Sekretärs vollends zur Farce. Der Schatzmeister erkannte den vom Sekretär geschriebenen Namen des Königs nicht mehr an. Auf Schriftstücken dieser Art findet man daher das „Louis“ des Sekretärs und daneben das bekräftigende „Bon Louis“ des Monarchen selbst. Das gleiche ist bei den Anweisungen der Königin Marie-Antoinette der Fall; sie mußte neben das offizielle „Marie Antoinette“ des Sekretärs die eigenhändigen Worte „payez Marie Antoinette“ setzen, um den Trésorier zum Zahlen zu veranlassen.

Auch Napoleon I. übernahm die Gewohnheit, einen Sekretär für sich unterschreiben zu lassen, von seinen legitimen Vorgängern, allerdings nur für die Zeit seines Konsulats und im Allgemeinen nur bei Offizierspatenten unterhalb der Generalsdienstgrade.

Nach ihm blieb nur noch Ludwig XVIII. dem alten Brauche, einen „Secretaire de la main“ zu beschäftigen, treu; seine Nachfolger aber, Karl X. und Ludwig Philipp, ließen ihren Namenszug – stempeln.

Als Regel für den Hausgebrauch des Sammlers und Antiquars kann unbedenklich der Satz gelten: der Namenszug des Königs unter französischen Erlassen des 17. und 18. Jahrhunderts ist nicht Autograph. Selbstverständlich sind Staatsverträge und andere Urkunden erster Ordnung von den Königen eigenhändig unterzeichnet; diese Dokumente kommen aber auf legalem Wege kaum in den Handel und bleiben daher hier unberücksichtigt. Eine Art von Urkunden, welche die eigenhändige Unterschrift des Königs tragen *und* im Handel vorkommen, sind die Eheverträge des französischen Hochadels, bei deren Schließung der Monarch als Zeuge anwesend war und die Allerhöchstselbst zu unterzeichnen er schlechterdings nicht vermeiden konnte.

Schwieriger liegt der Fall bei den königlichen Handschriften, also bei den Briefen, die den Eindruck erwecken sollten, ganz von der Hand des Königs geschrieben zu sein – und dies manchmal, aber eben nur manchmal, auch sind. Hier empfiehlt es sich, wenn die eigene Erfahrung nicht ausreicht, vor Ankaufen ohne Garantie-Zusage des Verkäufers den Rat eines Kenners einzuholen oder z. B. den mit einem instruktiven Vorwort des verstorbenen französischen Experten Raoul Bonnet ausgestatteten Versteigerungskatalog der Sammlung Barbet (Paris, Charavay, 1932) zum Vergleich heranzuziehen. Dieser Katalog enthält als erster Faksimiles authentischer Originale. Auf frühere Kataloge und Faksimile-Bücher, selbst auf das von der Generaldirektion der französischen Staatsarchive herausgegebene große Werk „Musée des Archives Nationales“, Paris 1872, ist in dieser Beziehung kein Verlaß.

Dem Vorbild ihres Herrschers folgend, bedienten sich auch viele hervorragende Franzosen des 17. und 18. Jahrhunderts für ihre Korrespondenz eines Sekretärs. So ist mancher als Autograph geltende Brief Colignys, Richelieus, Frau von Maintenons, Montesquieus und Lavoisiers bestenfalls ein Diktat. Im übrigen europäischen Ausland gibt es nur wenige Beispiele für die Verwendung eines „secrétaire

de la main“. Zu diesen Ausnahmen gehört Königin Elisabeth I. von England, die zeitweise für ganze Briefe und bloße Unterschriften die Dienste eines Sekretärs (Roger Asham) in Anspruch nahm. – Die Vollziehung der königlichen Unterschrift während der Regierung des geisteskranken, als Souverän Struensees bekannten Königs Christian VII. von Dänemark durch einen Sekretär ist ein Sonderfall.

Die deutschen Fürsten, so sehr sie in anderer Beziehung die Sitten und Unsitten des Pariser Hofes nachahmten, nahmen es im Schriftverkehr genau; ihre Briefe und Unterschriften sind nicht nur scheinbar eigenhändig. Von Friedrich dem Großen allerdings ist dem Verfasser ein von einem Sekretär mit dem – freilich der Vorlage sehr unähnlichen – Namenszug „Friderich“ signiertes Schriftstück vorgekommen. Es handelt sich um einen vom 22. Oktober 1740, also kurz vor Ausbruch des Ersten Schlesischen Krieges aus Berlin datierten Brief an die Magdeburgische Regierung mit der – originalen Gegenzeichnung des Ministers Heinrich von Podewils. In dieser Zeit war der König aber in Rheinsberg.

In späteren Jahren wurden Kabinettsorders des Königs, wenn er durch eine Krankheit am Unterzeichnen verhindert war, „auf Spezialbefehl und in Gegenwart Sr. Majestät“ gesiegelt, worauf in den betreffenden Schriftstücken ausdrücklich hingewiesen wurde

Die Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, – als Erster Andrew Jackson (1829-1837) – ließen ihre Briefe und Erlasse, in neuerer Zeit auch die ihnen von Sammlern vorgelegten Photographien, von Sekretären unterschreiben. Eisenhower machte hiervon nur während der Wahlkampagne von 1952 Gebrauch, also weder vorher als General, noch später als Präsident. Auch von Kennedy gibt es gut nachgeahmte Unterschriften von Sekretärshand.

Als Ersatz für die eigenhändige Unterschrift eines Regenten oder Ministers dienten vielfach in alter und neuer Zeit Faksimile-Stempel. Wir finden ihren Gebrauch bei den römisch-deutschen Kaisern von Friedrich III. an, bei den Königen von Spanien seit Philipp II., bei König Edward VI. von England, bei König Friedrich I. von Schweden, bei König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, bei den Königen von Frankreich des 19ten Jahrhunderts und Kaiser Napoleon III., bei den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, bei Colbert, Danton, Bernadotte und Cavour, sowie bei Adolf Hitler. Noch nach dem Tode Josephs I. und Karls VI. wurden Unterschriftsstempel angefertigt, mit denen die letzten Erlasse der Kaiser versehen wurden.

Bis hierhin wurden Irrtümer behandelt, die dadurch entstehen können, daß man Handschriften für Autographen hält, die dies nicht sind. Es gibt aber auch eine Reihe von Fällen, in denen durch Abweichungen vom Normalen, allgemein Bekannten, Zweifel an der Echtheit eines Autographs entstehen, die sich bei näherer Untersuchung als unberechtigt erweisen. Hierzu gehören Änderungen des Namens oder dessen Schreibweise, wie auch Änderungen in der Lage oder in den Formen der Schriftzüge – alles Vorgänge, wie sie aus verschiedenen Gründen im Laufe des Lebens eines Menschen, diesem bewußt oder unbewußt, auftreten.

Beispiele für Namensänderungen sind besonders häufig in der Geschichte zu finden. Aus dem Herzog Albert von York wurde König Georg VI. von Großbritannien und Irland, aus dem Marschall Bernadotte König Karl XIV. Johann von Schweden. Die französischen Herzoge von Napoleons Gnaden behielten übrigens ihre Familiennamen bei, nur Marschall Berthier signierte als souveräner Fürst und Herzog von Neuchâtel mit seinem Vornamen Alexandre.

Der Anfangsbuchstabe, mit dem die Päpste ihre „motus proprii“ unterzeichneten, war nicht der ihres Papstnamens, sondern der ihres Geburts-Vornamens und zwar in dessen lateinischer Form. Leo X. (Giovanni de' Medici) setzte also an den Schluß des eigenhändigen Genehmigungsvermerks („placet et ita [motu proprio donamus et] mandarnus“) ein „J“ (Johannes).

Pseudonyme gibt es bei Schriftstellern und Künstlern wie Sand am Meer. Weniger bekannt, weil nur vorübergehend verwandt, sind „Rost“ (Heinse) und „Renou“ (Rousseau).

Für Änderungen in der eigenen Schreibweise des Namens finden sich folgende Beispiele: Aretino

schrieb sich ursprünglich mit einem Doppel-r, Beethoven bis 1819 mit „w“ statt „v“; Danton unterzeichnete vor der Revolution mit „D’Anton“, Friedrich der Große in französischen Briefen bis zum 16. April 1732 mit „Frideric“, vom 23. April 1732 an mit „Frederic“ und seit März 1737 mit „Federic“, Händel während seines Aufenthaltes in Italien (1707-1710) mit „Hendel“. Schriftänderungen können durch äußere und innere Einflüsse entstehen, diese allmählich, jene plötzlich. Jefferson (1785), Nelson (1797) und Schenkendorf (1810) büßten durch Verwundungen den Gebrauch der rechten Hand ein und schrieben von da an mit der Linken; Ibsen und Stefan George gewöhnten sich ihre liegende Handschrift zugunsten einer steilen Zierschrift ab; Monets und Pissarros Duktus änderte sich im Verlauf ihrer künstlerischen Entwicklung; Mörike liebte es, mit seiner Schrift zu spielen.

Man kann Gefahren nur vermeiden, wenn man sie wenigstens typenmäßig kennt. Die hier aufgezeigten Möglichkeiten für falsche Zuschreibungen dürfen den Leser dieses Buches nicht verwirren oder kopfscheu machen; sie sollen ihm nur zeigen, daß die Autographenjagd im wilden Forst, d. h. außerhalb des regulären Handels, zwar reizvoll, aber nicht ungefährlich ist. Es empfiehlt sich daher für den Anfänger, die Hilfe des Fachmanns in Anspruch zu nehmen, der schon beim Ankauf, im eigenen Interesse und im Hinblick auf seine Garantieverpflichtung, die größte Vorsicht walten läßt und, außer seiner Erfahrung, über umfangreiches Vergleichsmaterial verfügt.

III. Diebstähle

Schon mancher Katalogleser wird sich gefragt haben, wie Briefe in den Handel gelangt sein können, die an einen regierenden – geistlichen oder weltlichen – Fürsten oder an eine Behörde gerichtet sind oder aus einer bekannten, in festem Besitz befindlichen Sammlung oder Korrespondenz stammen. Die meisten Fälle der ersten Gruppe lassen sich mit den Umständen und Anschauungen der Zeit erklären, in der die Briefschaften ihrem ursprünglichen Aufbewahrungsort entfremdet wurden. Die Willkür der Fürsten, die Gleichgültigkeit der Staatsbeamten gegenüber den Grundsätzen des Archivwesens stehen unter den Gründen für eine Entfremdung obenan, Kriege und Revolutionen an zweiter, Veruntreuungen Einzelner an dritter Stelle.

Einige Beispiele mögen das Gesagte illustrieren. Papst Clemens VIII. (1536-1592-1605) hinterließ seine gesamte offizielle und private Korrespondenz, auch die aus seiner Papstzeit, seinem Neffen, dem Kardinal Pietro Aldobrandini, zu freier Verfügung.

Friedrich der Große schenkte ganze Stöße seiner Korrespondenz, darunter seine eigenen, an ihn zurückgelangten Briefe an Voltaire und an den Marquis d’Argens, seinem Sekretär Villaume, damit dieser nach dem Tode des Königs aus dem Verkauf Nutzen zöge – was auch prompt geschah. Nicht wenige Fürsten des 19ten und 20sten Jahrhunderts überließen ihren autographensammelnden Standesgenossen, ihren Hofmarschällen, Kammerherren, Hofdamen und Freunden mit leichter Hand und archivalisch weitem Herzen Briefe, die sie ihrer laufenden Korrespondenz oder ihren Archiven entnahmen. Gewiß ist Goethe in jeder Beziehung eine Ausnahmeerscheinung, aber die 1812 auf seinen Wunsch erfolgte und von dem weimarischen Staatsminister Christian Gottlob von Voigt veranlaßte Überführung von 380 Handschriften aus dem herzoglichen Archiv in die Privatsammlung des Dichters ist doch symptomatisch.

Private Briefe hochstehender Persönlichkeiten an Fürsten landeten auch, nachdem sie kurzerhand beantwortet waren, in den Papierkörben der Adressaten, aus denen sie dann verschwanden und in den Handel gebracht wurden. In den Kreisen der Hofgesellschaft entwickelten besondere Aktivität bei der Ausnutzung höfischer Beziehungen für den Ausbau ihrer Sammlungen: der weimarische Oberhofmeister Hugo Freiherr von Donop (1840-1895), dessen Sammlung 1896 und 1897 durch Leo Liepmannssohn – anonym, als Besitz „eines wohlbekannten Sammlers“ – versteigert wurde, und Elise Freiin von Koenig-Warthausen (1835-1921), von der bereits auf Seite 59 die Rede war; der

Katalog ihrer Sammlung gibt nur an: „Aus schwäbischem Adelsbesitz“, nennt also ebenfalls keinen Namen.

Ebensowenig wie die Fürsten machten die verantwortlichen Staatsmänner noch des 19ten Jahrhunderts feine Unterschiede zwischen ihrer amtlichen und ihrer privaten Korrespondenz. Auch wenn sie nicht Autographensammler waren, wie der österreichische Diplomat Anton Graf Prokesch von Osten (1795-1876), erachteten es die meisten von ihnen für ihr gutes Recht, vertrauliche oder aus allgemeinem Interesse aufhebenswerte Briefe, die sie im Dienst bekommen hatten, für sich zu behalten.

Der brandenburg-preußische Staat beschlagnahmte im 18. Jahrhundert nach dem Tode der höchsten Beamten und Offiziere ihre dienstlichen Papiere und Korrespondenzen. Später wurde dies Verfahren nur noch ausnahmsweise angewandt, und der Fall des Hardenbergschen Nachlasses, dessen sich der Staat unmittelbar nach dem Tode des Staatskanzlers (1822) versicherte, hängt wohl mit der damaligen innenpolitischen Lage zusammen.

Wesentliche Bestände aus dem Briefnachlaß des preußischen Kultusministers Karl Freiherrn vom Stein zum Altenstein (1770-1840) wurden am 20. November 1913, 73 Jahre nach seinem Tode, durch Leo Liepmannsohn versteigert; bis dahin hatte man sich nicht darum gekümmert. Der Katalog enthält in bunter Mischung amtliche und private Korrespondenz. Unter den Briefschreibern sind Stein, Hardenberg und Scharnhorst, Arndt, Eichendorff und Kleist, Fichte, Hegel und beide Humboldts.

Die im Autographenhandel häufig vorkommenden sogenannten Notifikationsschreiben aus dem 17ten und 18ten Jahrhundert, in denen die Fürsten einander Geburten, Eheschließungen und Todesfälle aus ihrer Familie anzeigten, auch zum Regierungsantritt oder Jahreswechsel gratulierten oder für solche Gratulationen dankten, entstammen ausgeschiedenen Archivbeständen geistlicher und weltlicher Fürstentümer (Trier, Münster, Würzburg, Quedlinburg; Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Ansbach-Bayreuth, Anhalt u. a.) und sind ihrer Bestimmung, eingestampft zu werden, durch irgendwelche Zufälle entgangen.

Auf demselben Wege sind auch viele Behördenakten in den Handel gekommen. So begegnen einem in alten und neuen Katalogen immer wieder Briefe aus dem 17ten Jahrhundert, die zum Beispiel an die Niederösterreichische Regierung oder an die Magistrate von Friedberg in Hessen, Nürnberg, Regensburg, Schwäbisch-Hall und Wimpfen gerichtet sind, sowie Briefe aus dem 18ten Jahrhundert an preußische Verwaltungs- und Justizbehörden, wie die Halberstädtische, Magdeburgische oder Hinterpommersche Regierung, die Kriegs- und Domänenkammern, das Kammergericht usw. Briefnachlässe nichtregierender Fürstlichkeiten sind als Privatbesitz vielfach veräußert worden. Besonders umfangreich und für die preußische Geschichte bedeutsam waren die vereinigten Nachlässe des Prinzen Carl von Preußen (1828-1883) und seines Sohnes, des Prinzen Friedrich Karl (1828-1885), aus denen seit 1887, erstmalig im Katalog des Antiquars Albert Cohn CLXXXI Teilbestände im Autographenhandel erscheinen. In solchen Briefschaften befinden sich, selbständig oder als Beilage, auch offizielle Aktenstücke. So übersandte z. B. Kaiser Wilhelm I. am 12. Januar 1872 seinem Neffen, dem Prinzen Friedrich Karl, kurzerhand einen an ihn, den Kaiser, gerichteten dienstlichen Brief Bismarcks im Original, ohne die Rückgabe zu verlangen und – offenbar – ohne sie auch nur zu erwarten.

Nicht selten haben sich einzelne Briefe aus solchen Nachlässen gelöst, die längere Zeit im Besitz der Erben blieben, bevor sie geschlossen an Institute verkauft wurden; sie wurden verlegt oder, was gegenüber der Menge des Vorhandenen unerheblich schien, verschenkt und gerieten in Vergessenheit, bis sie eines Tages – überraschend, da der Forschung unbekannt geblieben – im Handel auftauchten. Dies trifft zum Beispiel für Einzelblätter, Billets und Adressen aus den Briefen Goethes an Charlotte von Stein zu, deren Gesamtheit seit 1896 im Besitz des Goethe- und Schiller-Archivs in Weimar ist.

Umgekehrt findet man in älteren handschriftlichen Verzeichnissen öffentlicher Sammlungen Briefe

als Originale aufgeführt, die in Wirklichkeit nur zeitgenössische Abschriften sind. Diese Fehler, die auf einer früher nicht seltenen Geringschätzung des Autographs gegenüber dem Text beruhen, sind zum Teil in die gedruckten Briefausgaben übergegangen und können Verwirrung stiften.

In Kriegen und Revolutionen früherer Jahrhunderte haben deutsche öffentliche und private Archive durch Beschädigung und Zerstörung viel mehr als durch Plünderungen gelitten; beschriebenes Papier war keine lohnende Beute. Eine Parallele zu dem Aktensturm der Großen Revolution in Frankreich, dem Hunderttausende schriftlicher Zeugnisse der verhaßten Monarchie, aus den Ministerien und Rathäusern auf die Straße geworfen, zum Opfer fielen, gibt es in Deutschland nicht.

Die Plünderung des kaiserlichen Hofzuges im November 1918 durch einen Arbeiter- und Soldatenrat ist ein sehr unbedeutendes Gegenstück zu den Pariser Vorgängen. Juristisch gesehen war übrigens dieser Raub, der sich auch auf die vorgefundenen Briefschaften erstreckte, eine legale Handlung, denn der Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte war, wenn auch nur vorübergehend, Träger der politischen Gewalt in Deutschland und konnte daher im strafrechtlichen Sinne kein Unrecht begehen.

Größere Verluste erlitten die staatlichen Archive in und nach dem Zweiten Weltkriege durch die Beraubung verlagerter oder auch, besonders in den deutschen Ostgebieten, an Ort und Stelle verbliebener Bestände. Aus diesen sind hier und da Autographen und Urkunden in Privatbesitz aufgetaucht; sie konnten teilweise, oft mit Hilfe des legalen Autographenhandels, den Archiven wieder zugeführt werden. Was auf dunklen Wegen in ausländischen Privatbesitz gelangt ist, mußte, da diesen keine staatsbürgerliche oder gesetzliche Verpflichtung bindet, zunächst als verloren angesehen werden. Es zeigt sich aber heute schon, daß hiervon vieles, auch aus materiellen Gründen, den Rückweg findet.

Auch in Friedenszeiten verschwinden Autographen aus Bibliotheken und Archiven. Obwohl sie sich zu heimlicher Mitnahme besser eignen als Bücher und Kunstblätter, auch die Versuchung infolge oft ungenügender Aufsicht sehr nahe liegt, werden sie doch seltener gestohlen als jene, weil die Absatzmöglichkeit begrenzter und die Gefahr der Entdeckung größer ist.

In Frankreich, dem klassischen Lande des Autographensammelns, lohnte sich die Herausgabe eines gedruckten Verzeichnisses gestohlener Autographen. Es ist der von L. Lalanne und H. Bordier verfaßte „Dictionnaire des pièces autographes volées aux bibliothèques publiques de la France“, Paris 1851/53. Er zählt auch die Briefe von Peter Paul Rubens an den französischen Historiker Pierre Dupuy auf, die der berühmte Bücherdieb Graf Libri der Pariser Nationalbibliothek gestohlen hatte. Diese Briefe sind übrigens fast die einzigen Rubens-Autographen, die im Handel vorkommen. In Deutschland erregte der Fall des Privatgelehrten Dr. Karl Hauck Aufsehen, dessen Diebstähle, vor allem im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und im Brandenburg-Preußischen Hausarchiv, beträchtliches Ausmaß (circa 3000 Autographen) angenommen hatten. Der Prozeß wurde am 26. Februar 1926 vor dem Landgericht Berlin verhandelt. In einem Bericht über seinen Verlauf wurde seitens der Redaktion der „Autographen-Rundschau“ die Forderung erhoben, es sollten zur Verhinderung oder wenigstens zur Erschwerung von Diebstählen alle zur Ausgabe gelangenden Archivalien durch Besitzstempel gekennzeichnet werden.

Schweren Schaden erlitt die vormals Preußische, jetzt Deutsche Staatsbibliothek Berlin im Jahre 1951 durch einen ungetreuen Beamten, der seine Stellung als Direktor der Musikabteilung zu Autographendiebstählen größten Ausmaßes mißbrauchte.

Dem Ergebnis, nicht den Motiven nach, sind in diesem Zusammenhang wenigstens andeutungsweise auch die Fälle zu erwähnen, in denen Bibliothekare oder Forscher Autographen aus den von ihnen verwalteten oder ihnen anvertrauten Beständen zum Studium oder zur Veröffentlichung nach Hause mitgenommen haben und über der Arbeit verstorben sind. Da keine Quittung gegeben war und die Handschriften nicht vermißt wurden, gingen diese im Nachlaß der Gelehrten auf. Erst als die Handschriften, von den zweifellos gutgläubigen Erben verkauft, im Handel auftauchten, wurden die Bibliotheken oder Archive auf den Verlust aufmerksam.

Es sei in diesem Zusammenhang auch an die zahlreichen Goethe-Autographen aus dem Nachlaß des Dichters erinnert, die sich in der Obhut des Kanzlers von Müller, Eckermanns, Riemers und Kräuters befanden und von diesen verschenkt wurden. So schreibt Eckermann harmlos am 1. August 1849 einem Sammler: „Hier ... das versprochene Gedicht aus dem Divan. Ich halte es für eins der schönsten ...“

Der Anspruch eines mit oder ohne Absicht Geschädigten, sei es ein Privatmann oder ein öffentliches Institut, auf Herausgabe eines Autographs wird von Fall zu Fall unter dem leitenden Gesichtspunkt der moralischen oder staatsbürgerlichen Verpflichtung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet und geprüft werden müssen.

Dr. Dr. Siegfried Dörfeldt hat die juristische Seite des Themas in seinem Artikel „Der Erwerb staatlicher und kommunaler Archivalien durch Privatpersonen“ (in „Der Archivar, Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen“, 16. Jahrgang, Heft 2, April 1963) beleuchtet. Er kommt zu dem Ergebnis, daß ein „Eigentumserwerb durch Aneignung“ rechtlich kaum möglich sei. Liege jedoch ein „Eigentumserwerb durch gutgläubigen Erwerb“ oder ein „Eigentumserwerb durch Ersitzung“ vor, so sei „ein Herausgabeanspruch des Staates ausgeschlossen“; man könne „nur in seltenen Ausnahmefällen auf dem öffentlich-rechtlichen Wege gegen den gutgläubigen Erwerber oder Ersitzer vorgehen“. – Die Frist, nach deren Ablauf der gutgläubige Erwerber einer „beweglichen Sache“ Eigentumsrecht an ihr „ersitzt“, beträgt übrigens in Deutschland 10, in Österreich 3 und in der Schweiz 5 Jahre.